

KMS

KELLNER MASCHINEN SERVICE

Allgemeine Servicebedingungen Nr.06/2018

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für die Durchführung von Reparaturen, Wartungsarbeiten sowie sonstige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Maschinenteilen (Serviceleistungen) durch uns gelten ausschließlich die nachstehenden Servicebedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Servicebedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, das wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hätten.
2. Unsere nachstehenden Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebote, Leistungsumfang

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Für Art und Umfang unserer Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder - soweit eine solche nicht besteht - unser schriftliches Angebot maßgebend. Im Übrigen gelten im Zweifel unsere diesbezüglichen Festlegungen vor Ort, sofern der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

III. Telefonische Auskünfte

Telefonische Auskünfte durch uns erfolgen aus Gefälligkeit und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

IV. Preisangaben und Kostenvoranschlag

1. Ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisangaben wird nur auf Verlangen des Bestellers abgegeben. Er ist nur verbindlich, soweit er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet worden ist.
2. Soweit von uns nur unverbindliche Preisangaben gemacht werden und die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden kann, ist das Einverständnis des Bestellers nur einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20% überschritten werden.

V. Preis

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, berechnen wir die Preise, die sich aus unserer bei Vertragsschluss geltenden Preisliste ergeben.
2. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dem Besteller in Rechnung gestellt.

VI. Hinweispflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstands, an welchem die Serviceleistungen durchzuführen sind (Servicegegenstand), hinzuweisen, wenn dieser nicht von uns geliefert worden ist. Der Besteller stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern uns kein Verschulden trifft.
2. Soweit wir beim Umgang mit dem Gegenstand, an welchem die Serviceleistungen durchzuführen sind, bestimmte Vorkehrungen oder Vorsichtsmaßnahmen zu treffen oder sonstige Besonderheiten zu beachten haben, hat uns der Besteller hierauf vorher ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Besteller hat außerdem rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten etwaige Anleitungen und Pläne zum Servicegegenstand zur Verfügung zu stellen.

VII. Durchführung der Arbeiten im Betrieb des Bestellers

1. Der Besteller hat uns auf seine Kosten bei der Durchführung der Serviceleistungen zu unterstützen und die notwendigen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz durchzuführen, wenn diese Arbeiten in seinem Betrieb durchgeführt werden.
2. Die Mitwirkungspflichten des Bestellers sind so zu erfüllen, dass die Serviceleistungen unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und zügig durchgeführt werden können. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Wege des Ersatzes auf Kosten des Bestellers selbst durchzuführen. Unsere sonstigen Rechte bleiben unberührt.

VIII. Durchführung der Arbeiten in unserem Betrieb

1. Werden die Arbeiten in unserem Betrieb durchgeführt, erfolgt der Hin- und Rücktransport des Gegenstandes, an dem die Serviceleistungen durchzuführen sind (Servicegegenstand), einschließlich dessen Verpackung und Verladung auf Kosten des Bestellers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Andernfalls ist der Servicegegenstand vom Besteller auf seine Kosten anzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten wieder abzuholen.
2. Der Besteller trägt die Gefahr des Hin- und Rücktransportes, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und

Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.

4. Bei Verzug des Bestellers mit der Abholung können wir ein angemessenes Lagergeld verlangen. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

IX. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, die Serviceleistungen von Subunternehmern durchführen zu lassen.

X. Servicefrist

1. Angaben über Fristen zur Durchführung der Serviceleistungen (Servicefristen) sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Eine solche Vereinbarung kann vom Besteller erst verlangt werden, wenn der Umfang der durchzuführenden Servicearbeiten genau feststeht.
2. Die Einhaltung der Servicefristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Werden diese nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt oder ergeben sich bei der Auftragsdurchführung noch Unklarheiten oder sonstige Ausführungsschwierigkeiten, die der Abklärung bedürfen und nicht durch uns zu vertreten sind, können wir die Servicefrist angemessen verlängern. Unsere sonstigen Rechte bleiben unberührt.
3. Die vereinbarte Servicefrist verlängert sich - auch innerhalb des Verzugs - bei von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, soweit diese auf die Serviceleistungen von erheblichem Einfluss sind, um den Zeitraum, in dem das Hindernis besteht, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Nicht zu vertreten haben wir z.B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Streik, Aussperrung, Verzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebsablaufs abhängt, eintreten.

XI. Abnahme

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Gegenstand, an dem die Serviceleistung durchzuführen ist (Servicegegenstand), dem Besteller überlassen wurde und der Besteller ihn widerspruchlos verwendet oder wenn der Besteller widerspruchlos die vereinbarte Vergütung zahlt oder die Serviceleistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung des Servicegegenstandes uns gegenüber als vertragswidrig in schriftlicher Form rügt, wobei zur Fristwahrung die vom Besteller zu beweisende rechtzeitige Absendung der Rüge genügt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Durchführung der Reparatur als erfolgt.
3. Die gesetzlichen Vorschriften, wonach die Abnahme auch in anderer Weise erfolgen oder als erfolgt gelten kann, bleiben unberührt.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist nach den gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Skonto wird nur gewährt, soweit dies schriftlich vereinbart oder in unserer Rechnung ausgewiesen ist.
3. Beanstandungen unserer Rechnungen durch den Besteller müssen innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Danach werden Beanstandungen nicht mehr berücksichtigt.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

XIII. Haftung für Mängel der Serviceleistung

1. Garantie im Sinne von Haftungsschärfung oder der Übernahme besonderer Instandspflichten werden von uns nicht übernommen.
2. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Für Mängel der Serviceleistung haften wir zunächst in der Weise, dass wir den Mangel zu beseitigen haben.
4. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist, oder auf normalem Verschleiß beruht.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort schriftlich zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzliche angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.
6. Lassen wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen oder schlägt die Mängelbeseitigung sonst fehl, so kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Preis herabsetzen (mindern). Nur wenn die Reparatur für den Besteller (trotz der Minderung) nachweisbar ohne Interesse ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.



KELLNER MASCHINEN SERVICE

7. Haften wir wegen Mängeln der Reparatur auf Schadensersatz, gilt nachstehende Ziff. 14. Entsprechendes gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen

8. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und sonstige Rechte des Bestellers bei Mängeln der Serviceleistung beträgt 12 Monate ab Abnahme. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen der Mangel von uns wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von uns arglistig verschwiegen worden ist.

2. Es gilt, bei Auslandsgeschäften, nur das Recht der Republik Österreich. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

XIV. Sonstige Haftung

1. Wird der Servicegegenstand durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir die beschädigten Teile nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf dem vertraglichen Servicepreis, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 14. keine weitergehende Haftung ergibt.

2. Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung), nur

2.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

2.2 bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht)

2.3 die Übernahme einer Garantie, soweit der Schaden auf deren Verletzung beruht und das Schadensrisiko von ihr erfasst wird

2.4 bei einem Mangel, den wir arglistig verschwiegen haben oder

2.5 bei einem Produktfehler, für den wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

3. Soweit unsere Mangelhaftung ausgeschlossen ist, haften wir wegen Mängel der Serviceleistung auch nicht auf Schadensersatz.

4. Soweit wir wegen leichter Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, nicht jedoch, soweit wir wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften oder soweit sich aus einer von uns übernommenen Garantie eine weitergehende Haftung ergibt. Diese Haftungsbegrenzung gilt entsprechend, wenn wir wegen grober Fahrlässigkeit unserer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen einfachen Erfüllungsgehilfen haften.

5. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers beträgt die Verjährungsfrist 18 Monate. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften. Für etwaige Schadensersatzansprüche wegen Mängel der Serviceleistung bleibt es jedoch bei der in Ziff. 13 h geregelten Verjährungsfrist.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Anwendungen. Sie gelten ferner zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungshilfen hinsichtlich deren etwaiger persönlicher Haftung.

XV. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen sowie Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Servicevertrag vor. Darüber hinaus können wir vom Besteller weitergehende Sicherheiten verlangen.

2. Aufgrund des Servicevertrages erhalten wir an dem in unseren Besitz gelangten Servicegegenstandes des Bestellers wegen unserer Forderungen aus dem Servicevertrag und der sonstigen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Unser gesetzliches Pfand- Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.

XVI. Nicht durchführbare Reparaturen

1. Wenn die Serviceleistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, können wir den uns entstandenen Aufwand dem Besteller berechnen. Hierbei gilt die Fehlersuchzeit als Arbeitszeit.

2. Der Servicegegenstand braucht von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die von uns vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3. Bei nicht durchführbaren Serviceleistungen haften wir für Schäden am Servicegegenstand, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Servicegegenstand entstanden sind, nur gemäß Ziff. 14.

XVII. Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Servicevertrag ist Göppingen, wenn der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.